



**GESCO AG
Wuppertal**

Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate-Governance-Bericht

Geschäftsjahr 2018/2019

Der Vorstand berichtet in dieser Erklärung – zugleich für den Aufsichtsrat – gemäß §§ 289f, 315d HGB über die Unternehmensführung sowie gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend auch „DCGK“ oder „Kodex“) über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate-Governance-Bericht).

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG sind einer auf Nachhaltigkeit angelegten Unternehmensführung verpflichtet. Das Geschäftsmodell ist langfristig angelegt und alle Maßnahmen orientieren sich am Ziel einer nachhaltig positiven Entwicklung. Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG identifizieren sich mit dem Ziel des Kodex, eine gute, vertrauensvolle, am Nutzen von Anteilseignern, Mitarbeitern und Kunden orientierte Unternehmensführung zu fördern. § 161 Aktiengesetz fordert eine jährliche Entsprechenserklärung in Bezug auf die Befolgung der Kodex-Empfehlungen. Die Möglichkeit einer begründeten Abweichung von Kodex-Empfehlungen sieht die Präambel des Kodex ausdrücklich vor. Sie soll den Gesellschaften ermöglichen, branchen- oder unternehmensspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen und der Flexibilisierung und Selbstregulierung der deutschen Unternehmensverfassung dienen. Dementsprechend sind Kodex-Abweichungen nicht per se negativ aufzufassen, sondern können gerade bei kleineren Unternehmen im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen. Vorstand und Aufsichtsrat haben turnusgemäß im Dezember 2018 die gesetzlich vorgeschriebene Entsprechenserklärung abgegeben und den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft (www.gesco.de) dauerhaft zugänglich gemacht. Dieser Erklärung liegt die Kodex-Fassung vom 7. Februar 2017 zugrunde. Im Mai 2018, im November 2018 und im Februar 2019 hat die Gesellschaft Aktualisierungen der jeweils gültigen Entsprechenserklärung veröffentlicht, die temporäre Abweichungen von Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK betrafen. Hintergrund war jeweils die Tatsache, dass der Vorstand der GESCO AG aufgrund personeller Veränderungen vorübergehend nur aus einer Person bestand. Die Entsprechenserklärung vom Dezember 2018 und deren Aktualisierung vom Februar 2019 sind Teil der vorliegenden Erklärung zur Unternehmensführung. Auch historische Entsprechenserklärungen sind Aktionären und Interessenten auf unserer Internetseite zugänglich.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie der GESCO AG gewährt eine Stimme. Sämtliche für die Tagesordnung relevanten Unterlagen veröffentlicht die GESCO AG rechtzeitig im Vorfeld der Hauptversammlung auf ihrer Internetseite. Im Zuge der Einladung zur Hauptversammlung fordert die Gesellschaft die Aktionäre ausdrücklich auf, ihre Stimmrechte wahrzu-

nehmen. Um den Aktionären die Ausübung ihres Stimmrechts zu erleichtern, benennt die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter, der in der Hauptversammlung gemäß den Weisungen der Aktionäre abstimmt. Über ein Online-Tool ermöglicht die Gesellschaft den Aktionären unter anderem die Bestellung von Eintrittskarten, die Durchführung der Briefwahl sowie die Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft. In einer möglichst hohen Hauptversammlungspräsenz sieht die Gesellschaft einen wesentlichen Beitrag zur Aktionärsdemokratie und zu einer an der Mehrzahl der Aktionäre ausgerichteten Willensbildung in der Hauptversammlung. Die Einladung zur Hauptversammlung sowie Berichte und Informationen, die zur Beschlussfassung erforderlich sind, veröffentlicht die GESCO AG entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus stehen diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung. Seit dem Börsengang im Jahre 1998 veröffentlicht die Gesellschaft noch am Tag der Hauptversammlung die Abstimmungsergebnisse auf ihrer Internetseite.

Vorstand und Aufsichtsrat

Innerhalb der GESCO AG sind die Kompetenzen wie folgt verteilt: Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und berät den Vorstand. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Rahmen ihrer gesetzlich definierten Aufgaben eng und vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über Unternehmensplanung, Ertrags- und Finanzlage, Risikomanagement, Strategieentwicklung sowie Akquisitionsvorhaben. Ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte definiert diejenigen Vorstandsentscheidungen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Weder im Berichtsjahr noch im Vorjahr gab es Vergütungen oder Vorteilsgewährungen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrats für persönlich erbrachte Leistungen wie Beratungs- und Vermittlungsleistungen. Interessenkonflikte traten weder bei Mitgliedern des Vorstands noch bei Mitgliedern des Aufsichtsrats auf.

Vorstand

Der Vorstand leitet die GESCO AG in eigener Verantwortung und führt deren Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft gemeinsam in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung und der durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Der Vorstand erarbeitet die strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und setzt sie um. Zudem definiert der Vorstand die Ziele, erarbeitet die Planung und steuert das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem der Gesellschaft sowie das Controlling. Darüber hinaus stellt der Vorstand die Quartalsberichte bzw. Quartalsmitteilungen, den Halbjahresfinanzbericht sowie den Einzelabschluss der GESCO AG und den Konzernabschluss auf. Sein Handeln und seine Entscheidungen richtet der Vorstand am Unternehmensinteresse aus.

Die durch den Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung des Vorstands regelt die Zuständigkeiten im Vorstand und gestaltet die Gremienarbeit näher aus. Die Geschäftsordnung regelt auch die Einzelheiten der Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat. Zudem legt sie fest,

für welche Entscheidungen des Vorstands die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

Der Vorstand bestand im Berichtsjahr aus Herrn Dr. Eric Bernhard (Vorsitzender des Vorstands; bis 15. Juni 2018), Herrn Ralph Rumberg (Sprecher des Vorstands; ab 1. Juli 2018) sowie Herrn Robert Spartmann (bis 30. November 2018). Mit Wirkung zum 1. Mai 2019 hat der Aufsichtsrat Frau Kerstin Müller-Kirchhofs zum Mitglied des Vorstands berufen.

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Unternehmens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands. Relevante Unternehmensführungspraktiken, die über diese Vorgaben hinausgehen, bestehen bei der GESCO AG nicht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht dessen Geschäftsführung und berät ihn bei der Leitung des Unternehmens. Ausführliche Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr enthält der Bericht des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat der GESCO AG ist bewusst klein gehalten. Dies hat sich als ausgesprochen effektiv erwiesen, da sowohl strategische Themen als auch Detailfragen im Gesamtaufichtsrat intensiv erörtert werden können. Eine Bildung von Ausschüssen ist bei einem Aufsichtsrat dieser Größe offenkundig nicht zweckmäßig und erfolgt daher bei der GESCO AG nicht. Wir sehen gerade eine Stärke darin, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleichermaßen in alle Themen involviert sind.

Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird im Unternehmensinteresse vorrangig auf die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der Kandidaten abgestellt. Der Aufsichtsrat wird bei seinen Vorschlägen im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2 DCGK, die bestehende Altersgrenze sowie Diversity-Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Dies schließt auch das Ziel einer langfristig angelegten angemessenen Beteiligung von Frauen mit ein.

Einzelheiten zu Wahl und Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, zur Konstituierung des Aufsichtsrats, zu dessen Sitzungen und Beschlussfassungen sowie zu den Rechten und Pflichten seiner Mitglieder regelt die Satzung der GESCO AG. Diese ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.gesco.de) abrufbar.

In Ausgestaltung der Vorgaben in Gesetz und Satzung hat sich der Aufsichtsrat im Einklang mit der Empfehlung in Ziffer 5.1.3 DCGK eine Geschäftsordnung gegeben. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtsjahr Herr Klaus Möllerfriedrich (Vorsitzender), Herr Stefan Heimöller (stellvertretender Vorsitzender), Frau Dr. Nanna Rapp und Herr Jens Große-Allermann an. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats ist es angemessen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft unabhängig im Sinne des Kodex sind. Aktuell erfüllen sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats das Unabhängigkeitskriterium. Über die fachliche Eignung als Financial Expert gem. § 100 Abs. 5 AktG verfügen ebenfalls alle Mitglieder des Aufsichtsrats. In ihrer Gesamtheit sind die Mitglieder des Aufsichtsrats mit dem Sektor, in dem die GESCO AG tätig ist, vertraut.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Diversity bei Aufsichtsrat, Vorstand und Führungskräften

Nach Ziff. 5.4.1 DCGK soll der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte der Aufsichtsratsmitglieder, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziff. 5.4.2 DCGK, eine festzulegende Altersgrenze und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie das Kriterium der Diversity angemessen berücksichtigen. Für den Aufsichtsrat der GESCO AG definiert sich Vielfalt nicht allein über Geschlecht oder Nationalität, sondern auch und gerade über eine fachliche Vielfalt und eine wohlausgewogene Mischung von Expertise aus unterschiedlichen Fachgebieten. Die im Aufsichtsrat der GESCO AG abzudeckenden Kompetenzfelder umfassen Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Überwachung der Wirksamkeit interner Kontrollsysteme („Financial Expert“), Kapitalmarkterfahrung, unternehmerische Expertise und Erfahrung sowie breit angelegte Expertise rund um strategische, operative und finanzwirtschaftliche unternehmerische Funktionen. Nach Auffassung des Aufsichtsrats sind diese Kompetenzen im Aufsichtsrat im erforderlichen Umfang vertreten.

Das am 1. Mai 2015 in Kraft getretene „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ verlangt die Definition von Zielquoten beim Frauenanteil des Aufsichtsrats, des Vorstands und der beiden obersten Führungsebenen sowie die Angabe von Fristen zur Erreichung dieser Zielquoten. Vorstand und Aufsichtsrat haben am 13. August 2015 entsprechende Zielgrößen definiert und seither in der jährlichen Erklärung zur Unternehmensführung über den Stand der Zielerreichung sowie bei Bedarf über Anpassungen der Zielsetzung berichtet.

Die Unternehmen der GESCO-Gruppe verfolgen in ihrer täglichen Praxis ausdrücklich und uneingeschränkt eine Politik der Chancengleichheit. Unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen ist dies eine Selbstverständlichkeit. Die Unternehmen bemühen sich nach Kräften um weibliche Bewerberinnen, sie unterstützen die Bewerbung von weiblichen Interessenten, nehmen an Aktionen wie „Girls Days“ teil und suchen den Austausch mit Schulen und Hochschulen. All dies erfolgt nicht aufgrund eines Quotendrucks, sondern aus Überzeugung ebenso wie aufgrund der

Notwendigkeit, offene Stellen qualifiziert zu besetzen. Die Gesellschaften der GESCO-Gruppe haben insgesamt ein vitales Interesse an einer Positionierung als attraktiver Arbeitgeber.

Der Aufsichtsrat der GESCO AG hat 2017 für den Frauenanteil im **Aufsichtsrat** eine Zielquote von 25 % festgelegt. Diese Quote wird derzeit erfüllt.

Für den **Vorstand** hat der Aufsichtsrat der GESCO AG 2015 eine Zielquote von 30 % festgelegt. Im Berichtsjahr bestand der Vorstand ausschließlich aus männlichen Personen. Mit der Berufung von Frau Müller-Kirchhofs als Mitglied des Vorstands mit Wirkung zum 1. Mai 2019 ist die Zielquote erfüllt.

Für die **ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands** soll der Vorstand für den Frauenanteil Zielgrößen festlegen. Die Holdinggesellschaft GESCO AG hat in ihrer Organisationsstruktur keine ausgeprägte Hierarchie, wie sie der Gesetzgeber im Blick hatte. Alle Mitarbeiter sind direkt dem Vorstand unterstellt, eine erste und zweite Führungsebene gibt es derzeit nicht. Deshalb hat der Vorstand beschlossen, keine entsprechende Zielgröße festzulegen.

Als Frist für die nächste Überprüfung der Zielerreichung behalten wir den 30. Juni 2022 bei.

Umfassende und transparente Kommunikation

Die GESCO AG informiert die Aktionäre, den Kapitalmarkt, die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit zeit- und inhaltsgleich über alle relevanten Ereignisse sowie über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens. Auf der Internetseite der Gesellschaft stehen Finanzberichte, Mitteilungen, ein Finanzkalender, Hauptversammlungsunterlagen sowie eine Vielzahl anderer Informationen zur Verfügung.

Aktienbesitz von Organmitgliedern

Die nach Artikel 19 Marktmissbrauchsverordnung meldepflichtigen Transaktionen der dort genannten Personen, insbesondere der Organmitglieder und der mit diesen in enger Beziehung stehenden Personen, mit Aktien und Schuldtiteln der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten veröffentlicht die GESCO AG unverzüglich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die der GESCO AG im abgelaufenen Geschäftsjahr gemeldeten Geschäfte sind auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar.

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht ist Teil des Lageberichts.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Einzelabschluss der GESCO AG wird nach dem Handelsgesetzbuch aufgestellt, der Konzernabschluss der GESCO AG seit dem Geschäftsjahr 2002/2003 nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Der Einzelabschluss und der Konzernabschluss wurden von der Breidenbach und Partner PartG mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

Steuerberatungsgesellschaft, Wuppertal, geprüft. Der verantwortliche Abschlussprüfer ist Herr Nils-Christian Wendlandt; er ist damit zum siebten Mal verantwortlicher Abschlussprüfer.

Die Prüfungen der Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaften sind auf die folgenden Prüfungsgesellschaften verteilt: Breidenbach und Partner PartG mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, Wuppertal, Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, sowie Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf. Mit der Prüfung der ausländischen Enkelgesellschaften wurden überwiegend internationale Verbundpartner unserer inländischen Wirtschaftsprüfer beauftragt.

Die Unabhängigkeitserklärung des Prüfers gemäß Ziffer 7.2.1 DCGK wurde vom Aufsichtsratsvorsitzenden eingeholt. Der Aufsichtsratsvorsitzende nahm nach dem entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung vom 30. August 2018 die Beauftragung des Prüfers für den Einzel- und den Konzernabschluss vor. Eine Prüfung oder prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und der Quartalsmitteilungen zum ersten und zum dritten Quartal fand im Berichtsjahr nicht statt.

GESCO AG, Wuppertal

Wertpapier-Kenn-Nummer A1K020
ISIN DE000A1K0201

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

- **Ziffer 5.3: Bildung von Aufsichtsratsausschüssen**

Der Aufsichtsrat der GESCO AG besteht aus vier Personen. Aufgrund der geringen Größe des Gremiums können sowohl übergeordnete strategische Themen als auch Detailfragen intensiv und ohne Effizienzverlust im Gesamtaufsichtsrat erörtert und entschieden werden. Eine Bildung von Ausschüssen erachten wir daher für nicht zweckmäßig. Vielmehr sehen wir gerade eine Stärke darin, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleichermaßen in alle Themen involviert sind.

- **Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2: Regelgrenze für Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat**

Nach Überzeugung des Aufsichtsrats der GESCO AG entspricht eine langfristig angelegte Tätigkeit im Aufsichtsrat dem auf Nachhaltigkeit und Langfristigkeit angelegten Geschäftsmodell der GESCO AG. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat weder für angemessen noch für zweckmäßig.

- **Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2: Erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung**

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der GESCO AG umfasst neben einer festen Komponente und einem Sitzungsgeld auch eine erfolgsorientierte Komponente, die sich am Konzernjahresüberschuss nach Anteilen Dritter bemisst. Etwaige Konzernfehlbeträge werden auf das nächste Jahr vorgetragen und mit positiven Beträgen verrechnet. Nach unserer Überzeugung entspricht diese Regelung einer nachhaltigen und unternehmerischen Denkweise und sollte auch der vom Kodex geforderten Ausrichtung an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung gerecht werden. Da gleichwohl nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, erklären wir vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung des Kodex.

- **Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK: Mehrgliedriger Vorstand sowie Vorstandsvorsitzender oder Vorstandssprecher**

Infolge personeller Veränderungen bestand der Vorstand der GESCO AG vom 16. Juni 2018 bis zum 30. Juni 2018 nur aus einer Person und hatte keinen Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprecher.

Infolge des Ausscheidens des Finanzvorstands der Gesellschaft zum 30. November 2018 besteht der Vorstand der GESCO AG seit dem 1. Dezember 2018 bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers nur aus einer Person.

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG erklären darüber hinaus gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der

"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit den vorstehend begründeten Ausnahmen der Ziffer 5.3, Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2, Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 und Ziffer 4.2.1 Satz 1 Alt. 1 DCGK auch zukünftig entsprochen wird, wobei von der Empfehlung in Ziffer 4.2.1 Satz 1 Alt. 1 DCGK nur vorübergehend abgewichen wird.

Wuppertal, im Dezember 2018

GESCO AG

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Klaus Möllerfriedrich
(Aufsichtsratsvorsitzender)

Ralph Rumberg
(Vorstandssprecher)

GESCO AG, Wuppertal

Wertpapier-Kenn-Nummer A1K020
ISIN DE000A1K0201

Aktualisierung zur Entsprechenserklärung vom Dezember 2018

Infolge der bereits kommunizierten Berufung von Frau Kerstin Müller-Kirchhofs zum Finanzvorstand der Gesellschaft mit Wirkung zum 1. Mai 2019 wird der Vorstand der GESCO AG ab diesem Zeitpunkt wieder aus zwei Personen bestehen. Insofern entspricht die Gesellschaft ab dem 1. Mai 2019 wieder der Empfehlung aus Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK.

Im Übrigen gilt die Entsprechenserklärung vom Dezember 2018 fort.

Wuppertal, im Februar 2019

GESCO AG

Für den Aufsichtsrat

Klaus Möllerfriedrich
(Aufsichtsratsvorsitzender)

Für den Vorstand

Ralph Rumberg
(Vorstandssprecher)